

<input type="checkbox"/> <b>Anmeldung zur Hundesteuer</b>	<b>Vermerke des Sachbearbeiters</b> PK- Nummer: _____	Eingangsstempel
<input type="checkbox"/> <b>Abmeldung zur Hundesteuer</b>	Hundesteuermarke: _____ Zum Vorgang: _____	

**Allgemeine Daten des Hundehalters**

Name, Vorname*				
Anschrift*				
Telefonnummer				
Hundedaten zur Anmeldung	Halter seit/ Zuzug mit Hund am*	Chip-Nummer	Rasse	Alter
1. Hund				
2. Hund				
3. Hund				

Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei dem Amt Mittelholstein zu stellen. Entsprechende Nachweise wie Prüfungszeugnis, etc. müssen dem Antrag beigelegt sein. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so ist dies binnen 14 Tagen dem Amt Mittelholstein schriftlich mitzuteilen.

**Steuerermäßigung wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung gewährt, bei\*2**

<input type="checkbox"/> a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
<input type="checkbox"/> b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
<input type="checkbox"/> c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

**Steuerbefreiung ist gemäß § 6 der Hundesteuersatzung (§ 5 HSt. Gemeinde Steinfeld) zu gewähren für das Halten von**

<input type="checkbox"/> 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden*2;
<input type="checkbox"/> 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl*2 *3;
<input type="checkbox"/> 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, und zwar nur für Schafsherden*2;
<input type="checkbox"/> 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden*2;
<input type="checkbox"/> 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden*2;
<input type="checkbox"/> 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden*2;
<input type="checkbox"/> 7. Blindenführhunden;
<input type="checkbox"/> 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

Zahlweise (bitte ankreuzen)	<b>jährlich</b> (eine Fälligkeit zum 01.07. d.J.)	<b>vierteljährlich</b> (zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. d.J.)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Hundedaten zur Abmeldung\***

Der Hund wurde in der Gemeinde gehalten bis:	
Grund für die Beendigung der Hundehaltung:	<input type="checkbox"/> gestorben <input type="checkbox"/> entlaufen <input type="checkbox"/> abgegeben
Falls der Hund abgegeben wurde, Name und Anschrift der neuen Hundehalter/in (ohne diese Angabe kann eine Abmeldung nicht erfolgen)	
Hundesteuermarke ist beigelegt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, dann Angabe zum Verbleib

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
-------------------	---------------------

\* Pflichtfelder

\*2Gilt nicht in der Gemeinde Steinfeld

\*3Gilt nicht in der Gemeinde Nienborstel